VERSCHÄRFUNGEN BEI VERRECHNUNGSPREISEN?

Überarbeiteter Referentenentwurf des ATAD-UmsG

Das BMF veröffentlichte am 24.03.2020 einen überarbeiteten **Referentenentwurf** für ein Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-UmsG). Was auf den ersten Blick wie eine schlichte Umsetzung der entsprechenden **EU-Richtlinie** aussieht, entpuppt sich bei genauerem Lesen auch als umfassende Sammlung von Konkretisierungen, aber auch Verschärfungen im Bereich **Verrechnungspreise**.

EU-RICHTLINIE 2016/1164 DES RATES VOM 12. JULI 2016

Ausgangspunkt ist die EU-Richtlinie 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Artikel 5 (**Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung**) und Artikel 9, 9b (**Hybride Gestaltungen**) der ATAD umgesetzt sowie die **Hinzurechnungsbesteuerung** (Artikel 7 und 8 ATAD) reformiert. Dazu informieren wir separat.

Darüber hinaus sollen in diesem Zusammenhang die **Regelungen zur Sicherstellung einer fairen Aufteilung der Besteuerungsrechte** bei multinationalen Unternehmen zeitgemäß ausgestaltet sowie eine klare Rechtsgrundlage für **Vorabverständigungsverfahren** geschaffen werden. Dies soll letztlich auch den Entwicklungen auf OECD Ebene Rechnung tragen. Folgende Verrechnungspreis-Themen sind betroffen:

REFORM DES FREMDVERGLEICHSGRUNDSATZES

Der Fremdvergleichsgrundsatz wird konkretisiert und erweitert. So wird z. B. der arm's length setting approach gesetzlich normiert und die Hierarchie der Verrechnungspreismethoden wird aufgegeben. Verrechnungspreismethoden werden definiert und zukünftig soll die am besten geeignete Methode gewählt werden.

STÄRKUNG ÖKONOMISCHER ANALYSEN

Die **Bedeutung ökonomischer Analysen** der tatsächlichen Verhältnisse wird gestärkt. Die in der Praxis übliche Interquartilsbandbreite bei eingeschränkter Vergleichbarkeit erhält Gesetzesrang. Der **hypothetische Fremdvergleich** soll anhand ökonomisch anerkannter Bewertungsmethoden vollzogen werden.

FUNKTIONSVERLAGERUNG

Transferpaket und immaterielle Wirtschaftsgüter werden gesetzlich definiert. Der Zeitraum für Preisanpassungen bei Transferpaketen wird **von 10 auf 7 Jahre** gesenkt. Dabei wird eine Preisschwankung von 20 % als nicht zwingend zu korrigieren angesehen. Zwei der Escape Klauseln wurden aufgehoben, die in der Praxis relevanteste **Ausnahmeregelung** des derzeit geltenden § 1 Absatz 3 Satz 10 AStG (sog. 25 % Regel) soll jedoch weiterhin gelten.

ÜBER BDO

BDO zählt mit über 1.900 Mitarbeitern an 27 Standorten zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory Services in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), der mit heute über 88.000 Mitarbeitern in 167 Ländern einzigen weltweit tätigen Prüfungs- und Beratungsorganisation mit europäischen Wurzeln.

www.bdo.de

KONTAKT

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

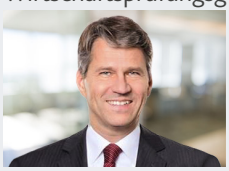

DR. ARWED CRÜGER
Partner
Verrechnungspreise
Telefon: +49 69 95941-548
arwed.crueger@bdo.de

04/2020

DEMPE ANSATZ DER OECD

Aufgenommen wird ferner der **DEMPE Ansatz der OECD** zu immateriellen Wirtschaftsgütern, demzufolge eine Analyse der **einzelnen Funktionen** Entwicklung, Verbesserung, Erhalt, Schutz und Verwertung zu erfolgen hat.

KONZERNFINANZIERUNG

Bei **Finanzierungstransaktionen** konnten sich die Staaten auf OECD Ebene bisher nicht auf einen gemeinsamen Ansatz einigen. Daher regelt der Gesetzgeber nun einseitig, wann und wie Zinsen als nicht steuerlich abzugsfähig gelten. Ferner wird z. B. bei Inbound-Darlehen im Regelfall auf die **Bonität der Unternehmensgruppe** als Maßstab für eine Verzinsung der konzerninternen Finanzierungsbeziehungen abgestellt.

Die Finanzierungsfunktion im Konzern soll nun grundsätzlich als **funktions- und risikoarme Dienstleistung** behandelt werden, die in der Regel kostenbasiert zu vergüten ist. Dies dürfte insbesondere die Durchführung von **wirtschaftlich sinnvollen Cash-Pools schwierig** machen. Maßgeblich ist das Funktions- und Risikoprofil der jeweiligen Gesellschaft.

VORABVERSTÄNDIGUNG

Es wird eine neue nationale Rechtsgrundlage für **Vorabverständigungen** geschaffen, die für alle internationalen Fälle gilt, bei denen eine Doppelbesteuerung droht. Der **neue § 89a AO** soll bereits ab Bekanntgabe des Gesetzes in Kraft treten und gilt somit für alle danach eingereichten Anträge.

MASTERFILE JETZT AB 50 MIO. €

Die Umsatzschwelle zur verpflichtenden Erstellung einer Stammdokumentation für Verrechnungspreise (sog. „**Masterfile**“) wird von 100 auf **50 Mio. € Jahresumsatz** des Steuerpflichtigen herabgesetzt. Begründet wird dies mit entsprechenden Regelungen in Nachbarländern.

ELEKTRONISCHE EINREICHUNG DES MASTERFILES ZUM ABLAUF DES FOLGENDEN WIRTSCHAFTSJAHRES

Ab dem Geschäftsjahr 2020 soll das Masterfile **zeitnah erstellt** und **elektronisch eingereicht** werden, und zwar bis spätestens ein Jahr nach Ablauf des Wirtschaftsjahres. Damit sind Steuerpflichtige angehalten, die Stammdokumentation **laufend zu aktualisieren**. Die Einreichung hat bei den örtlich zuständigen Finanzbehörden zu erfolgen sowie zusätzlich beim Bundeszentralamt für Steuern in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 138a AO („Country-by-Country-Reporting“) erfüllt sind. Das Masterfile für 2020 muss demnach **spätestens am 31.12.2021** übermittelt werden.

Die Dokumentationspflichten werden somit **deutlich verschärft**, da eine Dokumentation bisher nur auf Anfrage, z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, vorzulegen war und somit weder zeitnah erstellt noch elektronisch eingereicht werden musste.

INKRAFTTRETEN

Das ATAD-UmsG wurde, anders als geplant, **nicht am 8.04.2020** vom Bundeskabinett beschlossen. Aufgrund der derzeitigen Corona-Krise bleibt der weitere Zeitplan unwägbar. Angesichts der **abgelaufenen Umsetzungsfrist** für die ATAD-Regelungen ist es denkbar, dass das Gesetz im Sinne einer schnellen Einigung entgegen dem vorliegenden Referentenentwurf vorerst auf die Maßnahmen beschränkt wird, die direkt der ATAD-Umsetzung dienen.

HANDLUNGSBEDARF

Bereits jetzt sollten in grenzüberschreitend tätigen Unternehmensgruppen die **möglichen Auswirkungen** für das eigene Unternehmen geprüft werden. Die weitere Entwicklung der Umsetzung sollte im Auge behalten werden.

EFFEKTIVE UNTERSTÜTZUNG DURCH BDO

Sprechen Sie gerne Ihren BDO Ansprechpartner im Hinblick auf einen **Quick-Check zur Identifikation des Handlungsbedarfes** an. Gerne unterstützen wir Sie bei einer ggf. erforderlichen Anpassung Ihres Verrechnungspreis-Systems. Sofern erforderlich werden wir auf Kollegen aus anderen Fachbereichen zurückgreifen, etwa bei der Prüfung oder Anpassung von Compliance-Strukturen und IT-Systemen oder der Integration von IT-Tools. Bei Bedarf arbeiten wir mit Kollegen der jeweiligen BDO Member Firms aus unserem internationalen Netzwerk in mehr als 160 Ländern zusammen.

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.
Copyright © BDO 2020